

S 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Elsflether Schützenverein von 1864 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elsfleth.
3. Der Verein ist Mitglied des Schützenbundes Wesermarsch e.V. und des Oldenburger Schützenbundes e.V.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Brake unter der Nummer 265 im Vereinsregister eingetragen.

S 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports und die gesellige Zusammenkunft seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und die Unterhaltung einer Sportanlage mit Schützenhaus, eingetragen im Grundbuch von Elsfleth Band 125 Blatt 4292 und einer Bogenschießanlage auf dem Gelände des Vereins, die Förderung sportlicher Übungen und die Förderung von sportlichen Wettkämpfen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elsfleth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

S 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven und sonstigen aktiven Mitgliedern

- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Sonstige aktive Mitglieder sind

- a) Studenten, Auszubildende und Schüler
- b) jugendliche Mitglieder (Schüler, Jugendliche, Junioren), die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben des Vereins fördern, aber keinen Schießsport betreiben.

4. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche aktive Mitglieder.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10 dieser Satzung.

S 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen, die auch für die Beitragszahlungen haften.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, welche mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
4. Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

S 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres vollzogen werden und ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein.

S 7 Ausschluß

1. Durch Beschuß des Vorstandes, von dem mindestens 5 anwesend sein müssen sowie zwei weiteren Mitgliedern, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied über den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gestellt werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessenten des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) große Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
 - e) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftliche Mahnung.
3. Vor Beschußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwortkarte schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschuß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung vor dem Ältestenrat zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Bestätigt der Ältestenrat den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg nicht zu. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

S 8 Mitgliedsbeitrag

1. Alle ordentlichen aktiven, sonstigen aktiven und passiven Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zahlungszeitpunkt des Beitrages sowie die Höhe der ermäßigten Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 7 Abs. 2 e) ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Aufnahmebeitrag und Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und/oder um das Schützenwesen allgemein können vom Vorstand beantragt werden:
 - a) die Ehrennadel des Schützenbundes Wesermarsch,
 - b) die möglichen Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes, des Nordwestdeutschen Schützenbundes und des Oldenburger Schützenbundes.
2. Die Verleihung der Auszeichnungen wird vom Vorstand beschlossen und zu besonderen Anlässen vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrennadeln des Deutschen Schützenbundes für 25jährige bzw. 40jährige oder noch längere Mitgliedschaft werden jährlich beantragt und verliehen. Die Ehrung soll nach Möglichkeit anlässlich des Schützenfestes vorgenommen werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven Mitglieder und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die sonstigen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben aber aktives Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung wie ordentliche aktive Mitglieder, sofern sie mit Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen aktiven Mitgliedes. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

S 12 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienste für den Verein zu leisten.

S 13 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat

S 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muß im ersten Vierteljahr des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch Veröffentlichung der Einladung in einer in Elsfleth erscheinenden Tageszeitung erfolgen. Sie muß mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Leitung der Versammlung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und der Kassenberichte über das vergangene Jahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Vorlage des Haushaltsplanes für das lfd. Jahr
- e) Genehmigung von Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- g) Verschiedenes

§ 16 Beschußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ton- und Bildaufzeichnungen und Mitschnitte dürfen nur mit Genehmigung des Versammlungsleiters erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer

als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als die Gegenkandidaten erhalten hat.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung hierzu kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in Elsfleth erscheint, erfolgen. Sie hat spätestens vier Tage vorher zu erfolgen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Ansonsten finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Vereinssportleiter
- f) Bogensportleiter
- g) Festausschußvorsitzenden

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer

Abstimmung. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder auf Antrag kann mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des Geschäftsjahres einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muß eine Nachwahl innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden.

S 19 Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes dient der erweiterte Vorstand.
2. Dieser besteht aus:
 - a) den in § 18 genannten Mitgliedern
 - b) Damensportleiter
 - c) Jugendsportleiter Luftdruckwaffen
 - d) Jugendsportleiter Bogen
 - e) Pistolsportleiter
 - f) Dartsportleiter
 - g) Jugendsprecher
 - h) dem Hauptmann
 - i) Bauausschußvorsitzender
 - j) Versorgungswart
3. Der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

S 29 Ältestenrat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes dient der Ältestenrat (sh. § 7 Abs. 6). Vorsitzender ist der 1. Vorsitzende. Ihm gehören ferner an:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Vereinssportleiter
 - c) der Schriftwart
 - d) der Schatzmeister
 - e) das dienstälteste Ehrenmitglied

Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern (sh. § 7 Abs. 5 und 6).

S 21 Geschäftsbereiche des Vorstandes

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Vereinssportleiter, der Bogensportleiter und der Festauschüßvorsitzende.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

S 22 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte möglichst eingehalten werden. Eine Tagesordnung muß angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen; ansonsten ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es die Vereinslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Monat.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Beschlüssen über Kreditaufnahmen müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.
6. Der Vorstand kann Mitglieder bzw. andere Personen zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Investitionen (Anschaffungen, Wiederbeschaffungen, Ersatzbeschaffungen etc.) bedürfen der Beschußfassung im Vorstand (ab einem Betrag von DM 500,--).
8. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 6 Stunden abgekürzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften einer ordentlichen Vorstandssitzung.
9. Der erweiterte Vorstand muß einberufen werden, wenn dieses mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangen - ansonsten gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3.

§ 23 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen und hat das Vereinsvermögen zu verwalten.
2. Er hat nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Revision der Kasse und der vom Kassenwart geführten Bücher vorzunehmen.
4. Erstellung des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden.

§ 24 Bauausschußvorsitzender

1. Der Bauausschußvorsitzende ist mit der Verwaltung und Instandhaltung des Vereinshauses und des Vereinsgeländes beauftragt. Er beruft Arbeitsdienste ein, koordiniert die Arbeiten und berichtet im Vorstand.
2. Er führt über sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis; dieses ist ständig zu ergänzen und fortzuführen. Das Verzeichnis wird durch die Kassenprüfer jährlich überprüft. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 25 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle müssen jeweils bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung verlesen und genehmigt werden. Der Vorstand kann die Versendung von Protokollen beschließen.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, die Protokolle der Vorstandssitzung vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.
4. Dem Schriftführer obliegt der allgemeine Schriftwechsel des Vereins in Abstimmung im Vorstand.

§ 26 Vereinssportleiter

1. Der Vereinssportleiter hat die Leitung des gesamten Schießbetriebs des Vereins. Zu seiner Unterstützung werden die Sportleiter gem. § 18/19 gewählt.

2. Die gewählten Sportleiter führen nach Absprache mit dem Vereinssportleiter ihre Sparten und vertreten deren Interessen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vereinssportleiter und die Sportleiter können zum Betrieb der einzelnen Abteilungen jeweils eigene Schießkassen führen.
4. Der Vereinssportleiter führt analog zum Bauausschußvorsitzenden ein Inventarverzeichnis über alle zum Schießsport gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände. Das Verzeichnis muß ständig ergänzt werden und wird mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festzuhalten.

§ 27 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher wird, gemäß der Jugendsportordnung des Vereins, von allen Schülern, Jugendlichen und Junioren gewählt.
2. Er vertritt, nach Absprache mit den Jugendsportleitern, gemeinsam mit ihnen die Interessen der Jugend im erweiterten Vorstand.

§ 28 Festausschuß

1. Der Festausschuß ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich.
2. Der Festausschuß besteht aus dem Festausschußvorsitzenden (gleichzeitig Marktmeister) und 3 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere Mitarbeiter kann der Festausschußvorsitzende hinzuziehen.
3. Der Festausschußvorsitzende setzt das Programm für die Vereinsfestlichkeiten in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fest; bereitet die einzelnen Veranstaltungen vor, leitet sie und rechnet diese ab.
4. Der Marktmeister ist für den Aufbau/Abbau des Festplatzes anlässlich des Schützenfestes zuständig.
5. Nach Abschluß eines jeden Festes ist der Festausschußvorsitzende verpflichtet, im Vorstand die Abrechnung vorzulegen.

§ 29 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand von dem jeweiligen Ergebnis Kenntnis und erstatten der Versammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand/erweiterten Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer scheiden nicht gleichzeitig aus. Wiederwahl ist zulässig nach einer Pause von 2 Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Es sind dabei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen, Rechnungen, Quittungen, Bankauszüge zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muß spätestens einen Monat vor einer ordentlichen, spätestens aber 1 Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 30 Auflösung

1. Aufgelöst werden kann der Verein nur, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen jedesmal 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entschieden haben.
2. Vereinsvermögen ist das Vermögen, welches sich aus der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva ergibt.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

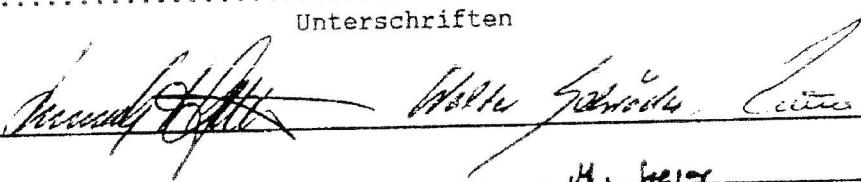
§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elsfleth, den 04. März 1995

Ort, Datum

Unterschriften


Hans-Joachim Hahn
Thomas Jeger
Johannes Körber
Rolf Margwart
W. Peters
P. Füchter
H. Bülow
J. Schmitz
Gerd Cetßen
L. Neumayr
Irmgard Dammerus
A. Blanke
Kerstin Hoffmann
Thomas Jeger